

NEUES AUS DEM EU TIERARZNEIMITTELRECHT – WIE KANN MAN FISCHE BEHANDELN



Revision des EU- Tierarzneimittelrechts



ab 28.01.2022

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel

Vorschriften die für Tierarzneimittel gelten wurden aus dem AMG gestrichen und es wird ein **eigenständiges Tierarzneimittelgesetz** geschaffen

Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel

(Tierarzneimittelgesetz – vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530))

Wichtige Eckpunkte der EU VO

- Die VO ist Bestandteil eines Pakets von Gesetzen über die Verbesserung der Gesundheit von Mensch und Tier
- Es sollte ein moderner innovativer Rechtsrahmen geschaffen werden
- Verbesserung der **Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln** durch die Anregung von Innovationen und Wettbewerb
- Kampf gegen die **antimikrobielle Resistenz**

Ziel des TAMGes

Der Nutzen des Gesetzes besteht für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung darin, **das hohe Niveau des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier**, das durch kohärente Rechtsvorschriften zu Tierarzneimitteln und hohe Qualitätsstandards für Tierarzneimittel sichergestellt wird, auch weiterhin aufrechtzuerhalten und bei der Entwicklung und Vermarktung von Tierarzneimitteln im Geltungsbereich dieses Gesetzes spürbare Effizienzgewinne zu erzielen

Verringerung des Antibiotikaverbrauchs nicht nur bei LM liefernden Tieren, sondern bei allen Tierarten und damit die Kampagne der EU gegen antimikrobielle Resistenz zu stärken

Was sollte der Tierhalter wissen?

T\$K

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

§ 14 Herstellungserlaubnis

- Folgende Personen bedürfen keiner Herstellungserlaubnis:
 - **Tierarzt oder Tierärztin** für die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung
 - sofern die erforderlichen **Dokumentation** erfüllt werden
 - der **Vorgang** für die von ihr oder von ihm behandelten Tiere erfolgt
 - TAM ausschließlich direkt durch den TA selbst oder unter deren oder dessen Aufsicht angewendet wird
 - im Einzelfall keine geeignete Packungsgröße auf dem Markt verfügbar ist

§ 25 Verbringen

- Satz (2) Die Bestellung und die Abgabe von Tierarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten in Apotheken dürfen nur bei Vorliegen einer tierärztlichen Verschreibung erfolgen.

Näheres regelt die Apothekenbetriebsverordnung



§ 30 Einzelhandel im Fernabsatz



"Dieses Foto" von Unbekannter
Autor ist lizenziert gemäß [CC](#)
[BY-SA-NC](#)

- Artikel 104 Angebot von Tierarzneimitteln über Dienste der Informationsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- in D bei allen **verschreibungspflichtigen TAM verboten**
- Bestimmte Ausnahmen wären für Heimtiere möglich
- Abgabe von **verschreibungspflichtigen TAM** im Wege des Fernabsatzes entsprechend Artikel 104 Absatz 2 der VO EU 2019/6 nach Erlaubnis durch die zuständige Behörde

§ 38 Verbote zum Schutz vor Täuschung !

- Es ist verboten, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt, **dessen Verfalldatum abgelaufen ist**, auf dem Markt bereitzustellen oder **anzuwenden**
- **Straftatbestand**

§ 39 Verbot der Anwendung



© CanStockPhoto.com - csp39446214

- Anwendungsverbot entgegen den Zulassungsbedingungen!!
(betrifft z.B. Anpassung der Dosierung bei geriatrischen Patienten)
„Umwidmung“ gemäß Artikel 112 bis 114 der VO (EU) 2019/6
davon nicht betroffen
- daraus folgt eine Einschränkung der Therapiefreiheit! Oder
Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse
- Es ist verboten, einem Lebensmittel liefernden Tier ... Stoffe zu
verabreichen, die in **Tabelle 2** der Anhangs der VO (EU) Nr.
37/2010 enthalten ist
- **Straftatbestand**

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Rückstandshöchstmenge(n)
<i>Aristolochia</i> spp. und deren Zubereitungen	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Chloramphenicol	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Chlorpromazin	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Colchicin	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Dapson	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Dimetridazol	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Metronidazol	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Nitrofurane (einschließlich Furazolidon)	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.
Ronidazol	Rückstandshöchstmenge(n) kann (können) nicht bestimmt werden.

Tabelle 2: VO 37/2010

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)**Rückstandshöchstmeng(e)**

Aristolochia spp. und deren Zubereitungen

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Chloramphenicol

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Chlorpromazin

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Colchicin

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Dapson

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Dimetridazol

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Metronidazol

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Nitrofurane (einschließlich Furazolidon)

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Ronidazol

Rückstandshöchstmeng(e) kann (können) nicht bestimmt werden.

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)**Rückstandshöchstmeng(e)n**

Aristolochia spp. und deren Zubereitungen

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Chloramphenicol

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Chlorpromazin

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Colchicin

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Dapson

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Dimetridazol

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Metronidazol

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Nitrofurane (einschließlich Furazolidon)

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

Ronidazol

Rückstandshöchstmeng(e)n kann (können) nicht bestimmt werden.

§ 44 Tierärztliches Dispensierrecht

(1) Das **tierärztliche Dispensierrecht umfasst**

- ✓ Tierarzt darf ein TAM oder veterinärmedizinisches Produkt im Einzelhandel auf dem Markt bereitstellen
- ✓ Abgabe von TAM an Halter der von ihr oder ihm behandelten Tiere
- ✓ das **Vorrätighalten** zu diesem Zweck
- ✓ tierärztliche Verschreibung für ein antimikrobiell wirksames Arzneimittel nach ihrer Ausstellung **fünf Tage** lang gültig ist
- ✓ **Die Menge der verschriebenen Arzneimittel wird auf die Menge beschränkt, die für die betreffende Behandlung oder Therapie erforderlich ist**
- ✓ Antimikrobiell wirksame Arzneimittel für die Meta- oder Prophylaxe werden nur für einen begrenzten Zeitraum verschrieben, der den Risikozeitraum umfasst
- ✓ Abgabe an Hofmischerinnen und Hofmischer nur von **zugelassenen Vormischungen (auch aus anderen EU MS)**

§ 44 Tierärztliches Dispensierrecht

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation einschließlich der Angaben zur Verschreibung
nach aktueller Auffassung des Art. 108 der Verordnung (EU) 2019/6, sowie § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hauptabgabedokumentation (TAD) und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

Name und Präsenzhilf (Zustellungsgeber) des behandelnden Tierarztes _____ Name und Anschrift (Zustellungsgeber) des Tierhalters _____ Nr. _____
Feststehende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr _____

Vollst. Verfalls- / Haltbarkeitsnummer (VVO/ M) _____

Anzahl, Art, Name des Tier- / Halter* / Empfänger* und ggf. gewählter Gehalt* der Tiere	Diagnose* / Verdacht, Untersuchungsdatum bei tierärztlicher Konsultation* (S, A, M)	Bezeichnung des Arzneimittels (Handelsname, Generikum, Zusammensetzung und Stärke)	Anwendung / Abgabedokumentation / Verschreibungsinformation					Behandlungstage* (ggf. Angabe zur Wdh.häufigkeit*)
			Chargen- / Batchnummer*	Anwendung oder Abgabe (Weg, Menge)	Dauer (ggf. pro Tier und Tag)	Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung*	ggf. Wdh.häufigkeit*	

Anwendung / Abgabedatum _____ * Kontrolltagatur, falls nicht bereits! _____ Unterschrift des Tierarztes oder des Tierhalters* (oder gewählter veterinärmedizinischer Mitarbeiter) _____

U = Umrechnung, P = veterinärmedizinische Präparatform, M = veterinärmedizinische Maßzahl
* Angabe nur im Fall von § 14 Absatz 1 für Medikamente der Tierarten Rind, Schaf, Huhn, Ferkel im Rahmen des Antibiotikarückmeldeprogramms
* Angabe nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur reinen Anwendung vorgesehen sind
* Angabe nur bei Abgabe, Angabe der Dosis nur bei Anwendung von Antibiotika
* Angabe nur bei Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei der Anwendung der TAD in die Verordnung (EU) 2019/6 enthalten.
Dieser Beleg zu mindestens 1 Jahr ab dem Datum der Erstellung aufzubewahren.
© VETDATA, Stand 08.05.2022

(2) Der Umfang der Abgabe darf den auf Grund der tierärztlichen Indikation festgestellten Bedarf nicht überschreiten.

- Mit der Abgabe ist dem Tierhalter **unverzüglich** eine schriftliche oder elektronische Anweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung auszuhändigen (**tierärztliche Behandlungsanweisung**)
- § 50 Tierhalter muss entsprechend der Behandlungsanweisung verfahren

Behandlungsanweisungen sind aufzubewahren (10 Jahre)

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation einschließlich der Angaben zur Verschreibung

nach aktueller Rechtsauffassung des Artikels 105 der Verordnung (EU) 2019/6, sowie § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV) und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

Name und Praxisanschrift (**Kontaktangaben**¹) des behandelnden Tierarztes

Name und Anschrift (**Kontaktangaben**¹) des Tierhalters

Nr.
Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart ¹ und ggf. geschätztes Gewicht ² der Tiere	Diagnose ³ , zusätzlich: - Untersuchungsdatum bei Antibiotika - Kennzeichnung ⁴ (U, P, M)	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung								
		Bezeichnung des Arzneimittels (einschließlich Wirkstoffe, Darreichungsform und Stärke) ⁴	Chargenbezeichnung ³	Anwendungs- oder Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag ³	Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	ggf. Warnhinweise ⁴	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ⁴	

Anwendungs-/Abgabedatum

+ **Ausstellungsdatum, falls nicht identisch**⁴

Unterschrift der Tierärztin oder des Tierarztes⁴
(oder gleichwertige elektronische Identifikation)

U = Umwidmung; P = antimikrobielle Prophylaxe; M = antimikrobielle Metaphylaxe

¹ Angabe nur im Fall von § 54 TAMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Angabe nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

§ 44 Tierärztliches Dispensierrecht- Abgabe

1. Die abgegebene Menge bestimmt ist für

a) sieben Tage, wenn das Produkt **antimikrobiell** wirksame Stoffe enthält und nach den Zulassungsbedingungen nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen ist

b) 31 Tage im Übrigen und

2. die Zulassungsbedingungen nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen

- Straftat nach § 85 Abs.1

- Überarbeitung der Straftatbestände

§ 48 Bezug und Abgabe

Tierhalter darf TAM oder AM nur erwerben oder lagern, wenn sie von einem Tierarzt verschrieben oder Abgegeben wurden



Einschnitte

- ➔ Regelungen zu **Standardzulassungen** wurden nicht in das neue TAMGes übernommen
- ➔ AM aus Standardzulassungen durften vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. März 2023 in den Verkehr gebracht werden
- ➔ Mit dem Ablauf dieser Frist hätten von Pharmafirmen somit **Einzelzulassungen** für die entsprechenden Arzneimittel beantragt werden müssen

Liste der **Standardzulassungen** der Arzneimittel bei Tieren

1. Ethanol 70 Prozent (V/V) ad us. vet.
2. Ethanol 80 Prozent (V/V) ad us. vet.
3. Isotonische Natriumchloridlösung ad us. vet.
4. Fructose-Lösung 10 Prozent ad us. vet.
5. Glucose-Lösung 5 Prozent ad us. vet.
6. Glucose-Lösung 10 Prozent ad us. vet.
7. Glucose-Lösung 20 Prozent ad us. vet.
8. Glucose-Lösung 40 Prozent ad us. vet.
9. Calciumhydroxid (Löschkalk) ad us. vet.
10. Calciumoxid (Branntkalk) ad us. vet.
11. Formaldehyd-Lösung 36 Prozent (m/m) ad us. vet.
12. Natriumchlorid ad us. vet.
13. Ethanolhaltige Jod-Lösung ad us. vet.
14. Ameisensäure 60% ad us. vet.

Heißt was?

- Fertigarzneimittel, die aufgrund von STD vor dem 28.01.2022 im Handel waren, sind aufgrund der Übergangsfristen noch bis 27.01.2027 nutzbar
- **Fertigarzneimittel für Fische (Wassertiere), die Standardzulassungen nutzten, gibt es in D nicht**

Einschnitte

- ➔ in einem offenen Brief an das BMEL und in einer Stellungnahme an das BVL wurde auf die erneute Therapielücke bei Fischen verwiesen (z.B. **Formalaldehyd 37%** zur Behandlung von Parasiten)



Bild: Koi Behandlungs- und Präventionsleitfaden



Formaldehyd

▶ ALLES AUSKLAPPEN ◀ PRÄPARATE ◀ WIRKSTOFFGRUPPEN ◀ ANTI-DOPING-INFORMATION PFERD ◀ DOSIERUNG

▲ ALLGEMEINE ANGABEN

Genannt in Tabelle 1 der [VO \(EU\) Nr. 37/2010](#) , damit zur Anwendung bei **Lebensmittel liefernden Tierarten** erlaubt:

Tierart	Kein MRL
Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Keine Rückstandshöchstmeng(e)n erforderlich

Hinweis: Rückstandshöchstwerte in µg/kg

THERAPEUTISCHE EINSTUFUNG KEIN EINTRAG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN [VO \(EU\) 37/2010](#) vom 22.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EU: L 15/1
[VO \(EG\) 2796/95](#) vom 05.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der EU: L 290/1

▲ PRÄPARATE

Sollten ggf. weitere in der [Produktdatenbank der EU](#) gelistete Präparate für die erforderliche Therapie nicht anwendbar oder die Präparate nicht verfügbar sein, kann im Therapienotstand auf ein [Humanarzneimittel aus Deutschland](#) oder der [EU/EWR](#) zurückgegriffen werden.

Sollte auch kein Humanarzneimittel mit diesem Wirkstoff in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR zur Verfügung stehen, können im Therapienotstand Tierarzneimittel aus Drittländern angewendet werden, wenn sie für die beanspruchte Tierart und das fragliche Anwendungsgebiet zugelassen sind.

▲ WIRKSTOFFGRUPPEN

Aldehyde

Antiseptika, die ruminale Gärungsprozesse und damit die Gasbildung verringern

Antizymotika, Antitympanika

Anwendung von Artikel 114 der VO (EU) 2019/6

T\$K

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS



Artikel 114 Anwendung von Arzneimitteln bei der Lebensmittelgewinnung dienenden im Wasser lebenden Tierarten

- **Artikel 114 der VO (EU) 2019/6 gilt unmittelbar**
- für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat für ein Anwendungsgebiet für eine der Lebensmittelgewinnung dienende im Wasser lebende Tierart **kein zugelassenes Tierarzneimittel** gibt, kann der **verantwortliche Tierarzt**, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung das betreffende Tier mit dem folgenden Arzneimittel behandeln

Umwidmung

Umwidmung von Arzneimitteln LMT-W

Artikel 114 EU (VO) 2019/6

Anwendung von Arzneimitteln bei **der Lebensmittelgewinnung dienenden im Wasser lebenden** Tierarten

- 0 **Zulassungsprimat:** Tierarzneimittel für **Tierart und Anwendungsgebiet** im betreffenden Mitgliedsstaat zugelassen
- 1 **Tierarzneimittel** für **LMT-W** in *DE* oder anderen Mitgliedsstaat zugelassen
- 2 **Tierarzneimittel** für **LMT-L** in *DE* oder anderen Mitgliedsstaat mit Wirkstoff gemäß Verzeichnis gemäß A 114 (3)¹ zugelassen
- 3 **Humanarzneimittel**² mit Wirkstoff aus Verzeichnis gemäß A 114 (3)¹
- 4 **zubereitetes AM** nach tierärztliche Verschreibung
- 5 **Tierarzneimittel Drittland** für Tierart und Anwendungsgebiet zugelassen³

¹ DRA zur Erstellung eines Wirkstoffverzeichnisses gemäß Artikel 114 (3) bis 28.01.2027, bis zur Erstellung Umwidmung aller Tierarzneimittel LMT-L bzw. Humanarzneimittel möglich

² mit Zulassung gemäß RL 2001/83/EG oder VO (EG) Nr. 726/2004

³ außer für Immunologische Tierarzneimittel

Umwidmung AM bei LMT-W

Tierarzneimittel (TAM) für zu behandelnde **Tierart** (TA) und diagnostiziertes **Anwendungsgebiet** (AG) zugelassen

TAM (LMT-W)



TAM (LMT-L)



Human-AM^{1,2}



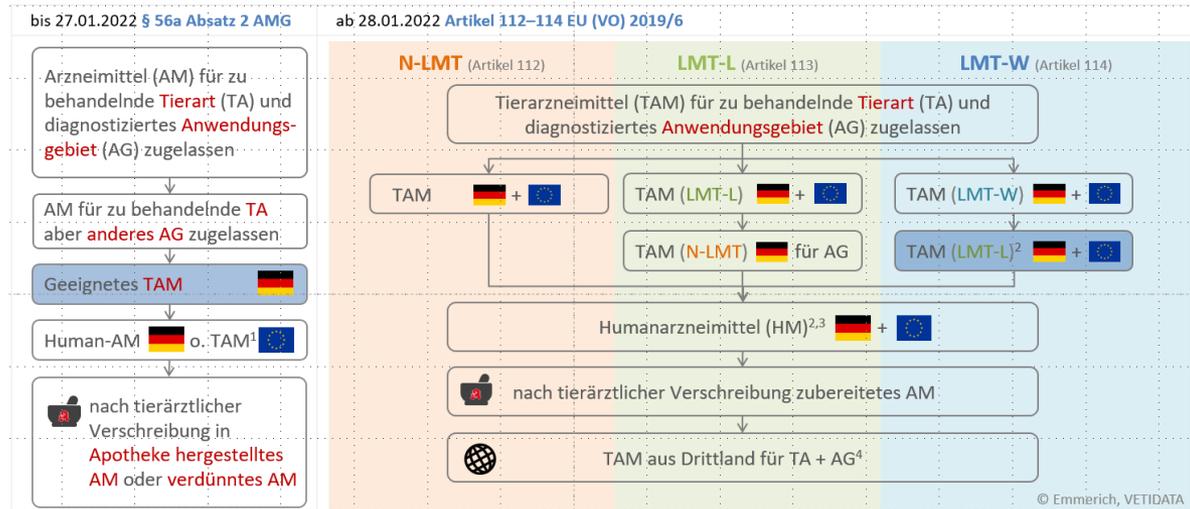
 nach tierärztl. Verschreibung zubereitetes AM

 TAM aus Drittland für TA + AG³

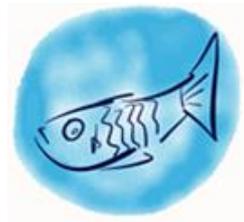


Umwidmung Stufe 1 LMT-W

Behandlung von Salmoniden gegen
Furunkulose
mit Florfenicol



https://medicines.health.europa.eu/



Q Florfenicol Q Search

Filter by

Medicine name

Wählen Sie einige Optionen aus

Active substance

Wählen Sie einige Optionen aus

Target species

x Fisch

Authorised in

Wählen Sie einige Optionen aus

Route of administration

Wählen Sie einige Optionen aus

ATCvet code

Search Results (5)

Sort by Alphabetical order

Export results

Export limit: 500 records

Schlüsselwörter der Suche: Florfenicol

Target species: Fisch

Aquaflor vet

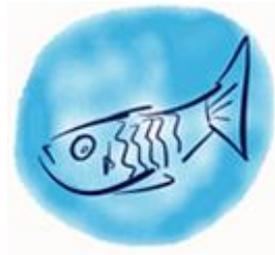
Arzneilicher Wirkstoff: Verfügbar nur in [English](#)

Art der Anwendung: zum Eingeben über das Futter

Darreichungsform: Arzneimittel-Vormischung zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln

Zieltierart(en): Fisch

<https://medicines.health.europa.eu/>



Aquaflor vet

Arzneilicher Wirkstoff:	Verfügbar nur in English
Art der Anwendung:	zum Eingeben über das Futter
Darreichungsform:	Arzneimittel-Vormischung zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln
Zieltierart(en):	Fisch
Authorised in:	 Norwegen
Product status:	Authorised

Wartezeit für Arzneimittel, die nicht gemäß der Zulassung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten angewendet werden

Artikel 115 EU (VO) 2019/6: Festlegung Mindestwartezeit

Wassertierarten, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt sind:

- **TAM-W**: längste Wartezeit, die in der Packungsbeilage angegeben wird $\times 1,5^*$, jedoch mindestens 25° d
- **TAM-L**: längste WZ $\times 50^*$, jedoch mindestens 25°d und höchstens **500°d**
- **AM ohne Wartezeitangabe**: **500°d**

*** Aufrundung der Wartezeit auf die nächste Anzahl voller Tage, wenn Ergebnis ein Bruchteil eines Tages ist**



Häufig gestellte Fragen

- ❖ Auch bei Umwidmung gilt, dass der Tierarzt bei akuten Infektionserkrankungen (RTFS, ERM...), deren Behandlung keinen Aufschub duldet, eine Behandlung sofort beginnen muss...
- ❖ Auswahl des einzusetzenden Antibiotikums kann aufgrund klinischer Befunde oder einer anderen angemessenen Prüfung des Gesundheitszustandes des Tieres
- ❖ Jetzt gilt: zunächst Einfuhr aus anderen EU MS

Kurze Zusammenfassung

- Harmonisierung des (EU) Marktes 😊
- Verbringen aus anderen MS für **bestimmte TAM** erleichtert 😊
- Rechtssicherheit für TA bei Anwendung der für Wassertiere zugelassenen TAM 😊
- Umwidmung möglich 😊 😞
- **Sehr hoher** Rechercheaufwand 😞
- Bestimmte EU Länder liefern nicht nach D 😞
- Verfügbarkeit bzw. Mengen 😞
- Prüfung ggf. dokumentieren



An underwater photograph of a coral reef. The water is clear and blue, with sunlight filtering through. The reef is composed of various types of coral, including branching and table corals. The overall scene is vibrant and detailed.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Dr. Grit Bräuer,
Fischgesundheitsdienst der Sächsischen
Tierseuchenkasse, +491714836077,
braeuer@tsk-sachsen.de